

61. *Ordnung der Stadt Zürich für die Bestellung von Vormunden (Vögten) für Witwen und Waisen*

ca. 1498

Regest: Es wird beschlossen, künftig je ein Mitglied des Kleinen und Grossen Rates für Vormundschaftsfragen abzuordnen. Die Abgeordneten sollen insbesondere beim Tod von Vätern minderjähriger Kinder in Absprache mit den Verwandten einen Vormund einsetzen, den gesamten Besitz der Waisen, liegendes und fahrendes Gut, in einem Inventar verzeichnen und dieses zuhanden der Waisen verwahren sowie jährlich die Vormundschaftsrechnung abnehmen. Die beiden Ratsabgeordneten müssen die Erfüllung ihrer Aufgaben in einem Eid beschwören. Wer zum Vormund bestimmt wird, ist verpflichtet, dieses Amt wahrzunehmen. Davon ausgenommen sind Mitglieder des Kleinen Rats, denen die Entscheidung freisteht. Die Entlohnung der Vormunde ist folgendermassen geregelt: Beträgt das von ihnen verwaltete Vermögen 1000 Pfund oder mehr, erhalten sie 10 Pfund, ist es zwischen 500 und 1000 Pfund, 5 Pfund, ist es zwischen 100 und 500 Pfund, 2,5 Pfund, ist es jedoch unter 100 Pfund, sollen die Vormunde die Aufgabe kostenlos für ein Jahr ausführen. Niemand ist verpflichtet, den Vormunden höhere Löhne zu zahlen, man kann dies jedoch aus freien Stücken tun. Sofern das durch die Vormunde verwaltete Vermögen 500 Pfund oder mehr beträgt, soll man den beiden Ratsabgeordneten jeweils 5 Schilling als Lohn auszahlen, wenn sie die jährliche Vormundschaftsrechnung abnehmen.

Kommentar: Die vorliegende Ordnung wurde im Anhang zum Fünften Geschworenen Brief verschriftlicht. Der Anhang gibt zunächst denjenigen des Vierten Geschworenen Briefes wieder, die gleiche Hand hat jedoch im Anschluss fünf neue Satzungen mit verfassungs-, straf- und zivilrechtlichem Inhalt nachgetragen, wozu auch die vorliegende Bestimmung gehört (Weibel 1988, S. 131).

Zur Einsetzung von Vormunden vgl. Theiler 1926, S. 22-42; zur Thematik der Geschlechtervormundschaft vgl. Springer 1929, S. 17-30.

Wie witwen und weisen bevögten werden sollen

Und damit wittwen und weisen beschirmt und versehen werden, so haben wir angesehen, das zwen und namlich einer von dem kleinen und einer von dem grössen ratt, den zwey hundertten, erkoren und geordnet werden sollen, wittwen und weisen zu besorgen, damit sy bevögten und geschirmt werden und besunder, wo kinden, die under tagen sind, ir vatter absterbent, die mit rat der frunden zubevögten, ir gut, ligennds und varennds, eigentlich zu beschriben und des ein rodel zu der kinden hannden zubehalten, ouch jerlich darumb rechnung¹ zu nemen, und das also zetun sweren. Und welicher in unnsere statt zu vogt begert und ervordert, der sol gewyßd werden, solichs umb den nachgeschribnen lon zetun. Darinn sind aber usgedinget die, so unnsers kleinen rats sind, das sie nit zu solichen vogtyen bezwungen werden sollen, sy tügen es dann gernn.

Und wo des guts, so also bevögten werden sol, tusent pfund wert [S.349] oder darob ist, so sol man einem vogt zehen pfund zu vogtlon geben. Ist es under tusent pfunden biß uff funffhundert pfund, so sol man einem vogt funff pfund geben. Ist es under funffhundert pfunden biß an hundert guldin, so sol man im dritthalb pfund zu vogtlon geben. Ist es aber under hundert guldin, so sol der vogt keinen lon nemen, sunder das umb gots willen ein jar tun. Und ist

mann ouch einem vogt nit me zů geben schuldig, dann als obstät, man tůge es dann gernn. Und wenn des gůts fůnffhundert pfund oder me ist, so sol man den obgenannten zweyen, die also geordnot sind, so sy das gůt beschriben und ouch jerlich, wenn sy rechnung nemmen, yetwederm fůnff schilling zů lon geben.

⁵ **Eintrag:** *StAZH B III 2, S. 348-349; Papier, 20.0 × 29.5 cm.*

Eintrag: *(ca. 1539–1541) StAZH B III 4, fol. 38r-v; Pergament, 20.0 × 29.5 cm.*

¹ *Für das Ablegen von Vormundschaftsrechnungen liegen separate Ordnungen vor (StAZH A 42.3.1, S. 64-65; StAZH B III 6, fol. 152r).*